



Per Email an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 19.03.2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Der Appenzeller Max Beeler wird im Alter von 41 Jahren Witwer. Seine Frau verunglückt tödlich, er ist fortan alleinerziehender Vater und alleinig für die zwei kleinen Töchter verantwortlich. Er kündigt seine bezahlte Arbeitsstelle und widmet seine gesamte Zeit der unbezahlten Care Arbeit. Seit der 10. AHV-Revision 1997 ist das möglich, ohne finanziell in Notlage zu geraten: Seit dann gibt es auch Hinterlassenenleistungen für verwitwete Ehemänner. Die Hinterlassenenleistungen für verwitwete Männer unterscheiden sich jedoch von denjenigen für verwitwete Frauen: Letztere erhalten die Hinterlassenenleistungen lebenslänglich und unabhängig vom Alter der Kinder, verwitwete Männer erhalten die Leistung jedoch nur, bis das jüngste Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.¹ Beeler ist, zum Zeitpunkt, als sein Anspruch auf die Hinterlassenenleistungen erlischt, 57 Jahre alt. Er blieb lange seinem ursprünglich erlernten Beruf fern und hätte kaum Chancen gehabt, eine vergleichbare Stelle zu erhalten. Er klagt gegen diese Ungleichbehandlung und forderte, dass verwitwete Männer die gleichen Leistungen erhalten wie verwitwete Frauen. Und er erhält Recht: 2011 erkannte das Bundesgericht zweitinstanzlich die rechtliche Ungleichbehandlung von Witwer und Witwen an. Das Bundesgericht kann jedoch nichts an der Gesetzeslage ändern. Beeler reichte deshalb eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein und bekam auch dort, acht Jahre später, recht. Die Schweiz legte zwar Berufung ein, der EGMR hielt 2022 jedoch an seinem Urteil fest: Die Situation in der Schweiz ist für verwitwete Männer diskriminierend. Die Gesetzeslage muss angepasst werden. Mit vorliegender Vernehmlassung wird nun in Reaktion auf die EGMR-Rechtsprechung die Gesetzeslage

¹ Hat das Paar keine Kinder, erhalten Männer keine Hinterlassenenleistungen, Frauen hingegen erhalten eine Witwenrente, sofern sie das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren.

dahingehend angepasst, dass fortan verwitwete Frauen und verwitwete Männer gleichgestellt sind.

Die Hinterlassenenleistungen sollen neu auf die Betreuungs- und Erziehungszeit ausgerichtet und unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden. Die laufenden Renten von über 55-jährigen Witvern und Witwen werden weiter ausgerichtet. Für jüngere Personen wie auch Personen, die neu durch einen Todesfall zu Hinterlassenen werden, wird der Anspruch auf zwei Jahre begrenzt, sofern das Paar keine unterhaltsberechtigten Kinder hat. Sofern das Paar unterhaltsberechtigter Kinder hat, erhält die:der Hinterbliebene bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes Hinterlassenenleistungen, unabhängig vom Zivilstand der Eltern.² Wenn der Tod des:der Partner:in einen Armutsfaktor darstellt, sollen zudem Witwer und Witwen, die das 58. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben, im Rahmen der Ergänzungsleistungen unterstützt werden. Ebenfalls im Sinne einer Besitzstandsgarantie sollen laufende Witwen- und Witwerrenten beibehalten werden, sofern die betroffene Personen bei Inkrafttreten der Vorlage das 50. Altersjahr vollendet haben und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beziehen oder über 55-jährig sind. Die Hinterlassenenrenten in der beruflichen Vorsorge (BVG) sind von dieser Vorlage nicht betroffen.

Bei einem Inkrafttreten der Reform 2026 wird das neue System 2035 seine volle Wirkung entfalten. Der Bundesrat erhofft sich damit Einsparungen von rund 720 Millionen Franken in der AHV und rund 160 Millionen Franken für den Bund. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen dreifach Wirkung zeigen: Erstens, sollen sie die Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witvern herstellen, zweitens das System an die heutigen sozialen Realitäten anpassen und drittens den Bund finanziell entlasten.

Die SP Schweiz ist erfreut, dass Max Beeler dank seines beharrlichen Vorgehens vor dem EGMR erreicht hat, dass die Diskriminierung bei den Hinterlassenenleistungen nun endlich aufgehoben werden soll. Wir danken ihm für sein Engagement und sind gleichzeitig beschämt, dass es diesen Einsatz einer Einzelperson brauchte, um eine diskriminierende Gesetzgebung anzupassen, da sich die politischen Mehrheiten in der Schweiz uneinsichtig zeigen.

Die SP Schweiz begrüsst daher zwar, dass die Rechtsgleichheit von Witwen und Witvern geschaffen und der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Eltern mit Betreuungs- und Erziehungspflichten unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden soll. Aus dieser Vorlage aber ein finanzielles Abbauprogramm für den Bund und die AHV zu machen, lehnen wir dezidiert ab. Eine Entlastung des Bundes in diesem Bereich verheisst nichts anderes, als auf dem Buckel von jenen Menschen zu sparen, die so oder so bereits durch einen Schicksalsschlag in einer prekären Situation sind. Zusätzlich zu der emotionalen Belastung eines Verlusts wie auch der dadurch entstehenden Mehraufwände, sollen die Betroffenen nun auch noch dazu beitragen, dass die Bundesfinanzen und AHV mit 160 Millionen Franken, respektive 720 Millionen Franken entlastet werden. Dieser Abbau geht namentlich auf Kosten der Frauen: Ihre Leistungen werden gekürzt. Abgesehen davon widerspricht

² Diese Leistungen werden über das vollendete 25. Altersjahr hinaus ausgerichtet, wenn ein erwachsenes Kind mit Behinderungen betreut wird und dafür ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften der AHV besteht.

diese Kürzung auch dem EGMR-Urteil: Darin wird explizit festgehalten, dass die Schweiz dieses Urteil nicht zum Anlass nehmen soll, die betroffenen Renten für Frauen zu kürzen oder zu streichen. Wir unterstützen die Gleichstellung von Frauen und Männern – auch bei den Hinterlassenenleistungen. Eine Sparmassnahme kann und darf aber nicht als gleichstellungspolitischer Fortschritt verkauft werden.

1. Eine Sparvorlage ist kein gleichstellungspolitischer Fortschritt

Die Frauen mussten bei der letzten AHV-Reformvorlage bereits für eine Sanierung geradestehen, indem ihre Arbeitszeit um ein Jahr verlängert wurde. Dass nun auf ihrem Buckel die nächste Sparvorlage durchgedrückt wird, ist inakzeptabel. Hier muss der Bundesrat unbedingt nachbessern. Die Verwaltung schreibt selbst im Bericht, dass 42 Prozent der alleinerziehenden Witwen, die keine Hinterlassenenrente oder andere Leistung aus der 1. Säule beziehen, über sehr geringe finanzielle Mittel verfügen. Bei den alleinerziehenden Witwen mit Hinterlassenenrenten seien es dahingegen 12 Prozent. Bei den alleinerziehenden Frauen, die nicht verwitwet sind, sind es 26 Prozent. Diese Zahlen belegen jedoch nicht eine vermeintliche Besserstellung von alleinerziehenden Witwen mit Hinterlassenenleistungen gegenüber alleinerziehenden Müttern oder alleinerziehenden Witwen ohne Hinterlassenenleistungen, sondern zeigen eben auf, dass sich alle drei in miserablen Situationen befinden: Mehr als jede zehnte alleinerziehende Witwe ist in finanzieller Not, auch wenn sie Hinterlassenenleistungen erhält. Es mutet schon beinahe zynisch an, diese Lage gegenüber den alleinerziehenden Frauen, die nicht verwitwet sind oder alleinerziehenden Witwen, die keine Hinterlassenenleistung beziehen, auszuspielen. Die erwünschte «relative soziale Gleichbehandlung» von Verwitweten und Alleinstehenden ist aus unserer Sicht bei weitem nicht erreicht. Sozial gerecht wäre, die Situation von allen Alleinerziehenden zu verbessern und nicht denjenigen, die am wenigsten schlecht dastehen, die Leistungen zu kürzen!

2. Einführung Zivilstandunabhängigkeit

Wir begrüssen hingegen, dass die Hinterlassenenleistungen künftig zivilstandunabhängig und an die Betreuungspflichten geknüpft ausbezahlt werden sollen. Dies ermöglicht Paaren mit Kindern, die im Konkubinat leben, eine bessere Absicherung. Die Lebensform bestimmt somit nicht mehr die soziale Absicherung und niemand wird dazu gedrängt, zu heiraten, auch wenn dies den persönlichen Präferenzen bezüglich Lebensmodell nicht entspricht. Wir begrüssen damit auch, dass die bestehenden Rollenmodelle nicht über die Hinterlassenenleistungen weiter zementiert werden. Werden nun jedoch die Hinterlassenenleistungen zivilstandunabhängig ausgezahlt, so müssen konsequenterweise auch weitere Leistungen der AHV zivilstandunabhängig berechnet werden. Etwa der Plafonds für Ehepaarrenten; dieser entbehrt mit der Berücksichtigung der Zivilstandunabhängigkeit bei Leistungen seiner Berechtigung. Wir fordern deshalb, dass dieser Plafonds im Rahmen der vorliegenden Revision geprüft und entweder deutlich erhöht oder gänzlich abgeschafft wird. Wenn der Zivilstand kein Kriterium mehr für die Rentenleistungen in der ersten Säule sein soll, dann soll dies auch konsequent bei allen Rentenleistungen zur Anwendung kommen.

3. Erhöhung des Armutsrisikos statt Anpassung an Lebensrealitäten

Anders als vom Bundesrat erhofft, wird mit dieser Vorlage nicht den heutigen Lebensrealitäten Rechnung getragen. Wir sind heute leider noch sehr weit davon entfernt, dass Männer und Frauen den gleichen Lohn erhalten, den gleichen Anteil an Erwerbs- und Care Arbeit übernehmen und die gleichen Karrieremöglichkeiten haben. Deutlich zu Ungunsten der Frauen. Dies zahlt sich bei bestehender Lohnungleichheit im Moment aus; längerfristig ist aber vor allem auch ein Effekt auf die Rentenhöhe spürbar. Da Care Arbeit unbezahlt ist, ist sie Stand heute nur in der AHV rentenbildend. In der zweiten Säule

hingegen muss mit grossen Einbussen gerechnet werden, wenn die Erwerbsarbeit für ein paar Jahre reduziert oder ganz unterbrochen wird. Dieses Loch vermögen auch die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und somit später die AHV im Alter nicht füllen. Männer haben auch heute noch grossmehrheitlich – auch wenn sie Väter werden – eine Vollzeit-Erwerbsbiografie. Sie zahlen mehr in die zweite Säule ein und erhalten im Pensioniertenalter eine deutlich höhere Rente. Dass Männer finanziell nicht gleich stark betroffen sind vom Todesfall der Partnerin, wird zudem auch durch Gabriel et al. (2022) belegt: Auf Männer im Erwerbsalter hat der Todesfall der Partnerin nach wie vor keinen wesentlichen finanziellen Einfluss. Der Faktor Kinder hat auf sie zudem bezüglich Einkommen generell keinen signifikanten Effekt. Frauen reduzieren ihr Erwerbsspensum hingegen nach wie vor deutlich stärker, sobald sie Kinder haben. Der Einkommensknicke kommt also nicht mit der Heirat, sondern mit der Geburt des ersten Kindes. Die Witwenrente konnte hier auffangen und langfristig kompensieren. Neu soll diese Absicherung jedoch stark gekürzt werden, womit das ökonomische Risiko des Kinderhabens auch für verheiratete Paare massiv erhöht wird. Für uns ist nicht nachvollziehbar, wieso mit der Aufnahme einer zivilstandunabhängigen Hinterlassenenleistung so umfangreiche Sparmassnahmen beschlossen wurden. Denn gemäss Schätzungen des Bundes würde eine Besserstellung der Witwer keine horrenden Mehrkosten nach sich ziehen; die Verwaltung geht von 240 unverheirateten Vätern aus, die 2035 eine Hinterlassenenrente beziehen würden (und 620 unverheirateten Müttern). Wir fordern die Verwaltung deshalb auf, dass bei der Weiterarbeit dieser Vorlage beibehalten bleibt, dass Hinterlassenenleistungen zivilstandunabhängig ausbezahlt werden. Dabei müssen jedoch zusätzlich flankierende Massnahmen beschlossen werden.

Das Armutsrisiko, welches durch das Kinderkriegen steigt, wird mit dieser Vorlage nicht geschmälert – sondern vielmehr bei verheirateten Paaren erhöht. Wird die Hinterlassenenrente nur zeitlich befristet ausbezahlt, verschiebt sie den Moment der potenziellen Prekarität nach hinten. Denn nebst der Lücke in der zweiten Säule, ist es auch die potenziell langsamere bis stagnierende oder gar rückläufige Lohnentwicklung, die mit einem Erwerbsausfall oder einer Pensenreduktion einhergeht. Studien zeigen, dass der Lohnanstieg über die Zeit flacher ausfällt, wenn nicht Vollzeit gearbeitet wird. Zudem werden Funktionen mit hohem Einkommen auch heute noch deutlich seltener im Teilzeitpensum besetzt. Die Annahme, dass der oder die Hinterlassene nun also während ein paar Jahren das Erwerbsspensum reduziert, danach jedoch wieder im Vollpensum bezahlt arbeitet und bei der genau gleichen Lohnstufe einsteigt, wie wenn sie:er die vorherigen Jahre ohne Reduktion oder Unterbruch weitergearbeitet hätte, ist demnach falsch. Die Folgen eines Erwerbsunterbruchs werden entweder erst nach geraumer Zeit oder nur schleichend, mit eben etwa einer reduzierten Lohnentwicklung oder schlechter bezahlten Stellen, sichtbar. Der Bundesrat möchte zwar mit dieser Vorlage den heutigen, gesellschaftlichen Realitäten Rechnung tragen. Leider belegt die Praxis jedoch, dass die Gesellschaft heute noch nicht an diesem Punkt ist und Care Arbeit nach wie vor nicht Erwerbsarbeit gleichgestellt werden kann. Die Witwenrente dient somit auch als Entschädigung für den Erwerbsausfall während der Zeit, während der unbezahlte Care-Arbeit geleistet wurde. Wird die Witwenrente nun aber zeitlich befristet ausbezahlt, so müssen begleitend griffige Massnahmen verabschiedet werden, die genau hier ansetzen und das Prekaritätsrisiko insbesondere von Frauen schmälern. Dies aber auch unabhängig des Zivilstands und auch unabhängig der Partnerschaft: Alle alleinstehenden Mütter müssen bessere Chancen haben, ein gutes Einkommen zu erzielen und nicht in die Armut abzurutschen, wenn es zu einer Trennung oder dem Todesfall des:der Partner:in kommt. Dazu braucht es einen massiven Ausbau der familienexternen Betreuungsstrukturen, günstigere Krippenplätze sowie eine bessere Entlohnung für die nach wie vor primär von Frauen ausgeübten Berufe.

In dieser Revisionsvorlage sind weiter die Übergangsleistungen für Hinterlassene, die keine Kinder haben, zu sparsam bemessen. Wenn ein Paar über mehrere Jahrzehnte verheiratet war und dann die Frau oder der Mann verstirbt, so sind zwei Jahre Übergangsrente zu wenig Zeit. Hier fordern wir eine grosszügigere Regelung, indem die Rente über einen längeren Zeitraum hinweg ausgezahlt wird. Dazu soll aber keine fixe Rentenhöhe und -dauer definiert werden: Diese soll den individuellen Umständen gerecht werden. Wir fordern, dass diese Übergangsrente vom Alter und erzielten Einkommen der hinterlassenen Person abhängt wie auch von der Ehedauer. Geschlechtsunabhängige Hinterlassenenleistungen sollen bei kinderlosen Paaren zudem insbesondere dann weitergeführt respektive eingeführt werden, wenn es sich um pflegende Angehörige handelt. Wenn ein Teil des Paares das Erwerbsspensum reduziert oder die Erwerbsarbeit sogar aufgegeben hat, um den kranken Angehörigen zu pflegen, braucht es nach dem Tod zwingend eine finanzielle Unterstützung.

4. Keine Streichung bestehender Hinterlassenenleistungen

Die SP kritisiert, dass bestehende Hinterlassenenleistungen für Witwen unter 55 Jahren gestrichen werden. Diese Massnahme löst bei Betroffenen riesige Existenzängste aus. Angenommen eine Frau wird mit 40 Jahren Witwe und kümmert sich fortan Vollzeit um die 17- und 19-jährigen Kinder. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Reform ist sie 54 Jahre alt und erhält somit keine Hinterlassenenleistungen mehr. Sie soll nach 14 Jahren Erwerbsunterbruch (und 14 Jahren Beitragslücken im BVG) das gleiche Erwerbseinkommen erzielen, wie wenn sie während der letzten Jahre immer zu einem Vollpensum gearbeitet hätte. Dabei geht der Bundesrat davon aus, dass sie eine gleichwertige Anstellung findet; im Idealfall noch mit dem hypothetischen Lohnzuwachs, den die Frau in den letzten 14 Jahren hätte erzielen können, dazu. Dass das illusorisch ist, muss auch dem Bundesrat klar sein. Dazu kommt die ganze Planungssicherheit, die von heute auf morgen wegfällt. Die Betroffene hat vermutlich auch damit gerechnet, fortan auf die finanzielle Unterstützung einer Witwenrente zählen zu dürfen und ihr Leben entsprechend angepasst. Wir stellen uns klar gegen die Kürzung und auch gegen die Streichung von bestehenden Rentenleistungen.

Für uns ist unverständlich, dass sich der Bundesrat nicht um eine Umsetzungsvorlage bemüht hat, die die Leistungen für die Frauen und Männer harmonisiert – und dies, indem die Leistungen für Frauen dabei eben nicht verschlechtert werden. Der entsprechende Abschnitt zu den geprüften Alternativen im erläuternden Bericht überzeugt nicht. Es fehlen Modellrechnungen, wie teuer es geworden wäre, wenn die Witwer- den Witwenrenten angepasst worden wären, anstatt die Leistungen für die Frauen zu senken. Generell fehlen im Bericht Zahlen zu den betroffenen Frauen. Es wird nicht ausgewiesen, wie viele von dieser Revisionsvorlage betroffen sind. Das ist inakzeptabel.

5. Forderungen

Wir fordern deshalb, dass die Revisionsvorlage zu den Hinterlassenenleistungen in der AHV entlang der nachfolgenden Eckwerte überarbeitet wird, um Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witwer zu erreichen, zivilstandunabhängige und geschlechterunabhängige Hinterlassenenleistungen zu erreichen und der gewandelten Realitäten Rechnung zu tragen, OHNE daraus eine Abbau-Vorlage auf dem Buckel der Frauen zu machen:

- **Besitzstandswahrung laufender Renten:** Bestehende Witwen- und Witwerrenten dürfen weder gekürzt noch gestrichen werden.
- **Gleiche Renten für Hinterlassene:** Verwitwete Personen erhalten alle die gleichen Hinterlassenenleistung, unabhängig des Geschlechts.
- **Zivilstandunabhängige Hinterlassenenleistungen:** Haben Paare Kinder, sollen sie im Todesfall abgesichert sein – unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht. Diese Leistung muss auch weitergeführt werden, nachdem die Kinder das

25. Altersjahr erreicht haben. Es muss dabei auch sichergestellt sein, dass ein Erwerbsunterbruch wegen zunehmender Care Arbeit nicht zu einer Schmälerung der Rente führen darf. Hierfür müssen weitere Massnahmen getroffen werden, wie etwa ein Ausbau der familienexternen Betreuungsstrukturen, stärkere Subventionierung von Krippenplätzen wie auch höhere Löhne in den Berufen, die primär von Frauen ausgeübt werden. Diese Massnahmen müssen für alle gelten und allen offenstehen, unabhängig von der gewählten Lebensform.
- Die SP fordert, dass die Laufzeit der **Übergangsrente für verwitwete Personen ohne betreuungspflichtige Kinder** analog der Bestimmung in der 2. Säule auf drei Jahre ausgedehnt wird. Eine weitere Ausdehnung auf fünf Jahre ist zu prüfen, wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat (analog Art. 32 lit. c. UVG) und/oder die Verwitmung eintritt, nachdem die hinterlassene Person das 50. Altersjahr vollendet hat. Auch muss dabei berücksichtigt werden, ob sie Pflegeleistungen für ihre:n verstorbene:n Partner:in übernommen hat.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen,

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Anna Storz
Fachreferentin